

Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

Im Fokus aufgrund wachsender Digitalisierung



Mandanten-Informationen

Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Allgemeine Grundsätze	3
2.1	Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO	3
2.2	Kassen-Nachschau § 146b Abs. 2 AO	4
2.3	Umsatzsteuer-Nachschau § 27b UStG	7
3	Welche Arten von Datenzugriffsrechten gibt es und was heißt das?	7
4	Matrix der Datenzugriffsrechte	9
5	Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten	13
6	Wie bereite ich mich auf einen Datenzugriff der Finanzbehörde optimal vor?	13
7	Folgen bei Nichtbeachtung	14

1 Einleitung

Als Unternehmer¹ bzw. Steuerpflichtiger ist man im Zeitalter der Digitalisierung einer rasanten Entwicklung und Verbreitung von digitalen Technologien, wie z. B. dem Internet, mobilen Geräten wie Smartphones, Tablets, elektronischen Aufzeichnungssystemen, künstlicher Intelligenz etc. gewollt oder ungewollt zwangsläufig unterworfen.

Die Digitalisierung ist ein immer schneller fortlaufender Prozess, der für viele Steuerpflichtige neue Chancen aber auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringt.

Bei der Überlegung zur Anschaffung von elektronischen Aufzeichnungssystemen (PC-, App-Kassensysteme, etc.), z. B. in der Gastronomie, haben viele Steuerpflichtige zunächst folgende Gedanken:

- Möglichkeit von betriebswirtschaftlichen Auswertungen auf Knopfdruck
- Welches Getränk, welches Gericht wird besonders häufig bestellt (Hauptumsatzträger)?
- Welcher Kellner generiert die höchsten Umsätze?
- Wie ist die Auslastung des Restaurants (Sitzplätze, Tische)?
- Zu welchen Uhrzeiten erfolgen die meisten Bestellungen durch Gäste?
- Steuerung und Kontrolle des Personals

Jeder der o. g. nicht abschließenden Gedankenbeispiele lässt sich auf jede andere Branche übertragen.

Das auch die Finanzverwaltung ein großes und berechtigtes Interesse an diesen digitalen Einzelaufzeichnungen, hier Kassendaten, hat, wird zumeist nicht bedacht.

Hinweis

Die Anschaffung eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgt zumeist auf freiwilliger Basis. Eine Ausnahme bilden z. B. zwingend einzubauende Taxameter in Taxis und Wegstreckenzähler in Mietwagen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Wichtig!

Die mit einem (freiwillig) angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystem aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind jedoch keine freiwilligen, sondern zumutbare und aufbewahrungspflichtige Grund(buch)aufzeichnungen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Hinweis

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD) hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben veröffentlicht. Letztmalig wurde dieses Schreiben am 14.07.2025 geändert.

Diese Broschüre soll Sie mit den Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung vertraut machen und Sie für die Situation einer möglichen Anforderung, Einsichtnahme, etc. von Daten im Rahmen einer Außenprüfung, Kassen- oder Umsatzsteuer-Nachschau sensibilisieren.

Darüber hinaus ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner zur Vorbereitung auf Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung.

Nur mit den richtigen Vorbereitungsmaßnahmen können Sie der nächsten Betriebsprüfung, Kassen- oder Umsatzsteuer-Nachschau gelassen entgegentreten.

2 Allgemeine Grundsätze

Die Finanzbehörde hat das Recht, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystem erstellten und nach § 147 Abs. 1 AO aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen durch Datenzugriff zu prüfen.

Dabei sind stets unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu beachten.

Um den Umfang und die Art des Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung korrekt bestimmen zu können, sind folgende Vorüberlegungen unerlässlich:

- In welchem Verwaltungsverfahren befinde ich mich als Steuerpflichtiger (Aufzählung nicht abschließend)?
 - Außenprüfung
 - Kassen-Nachschau
 - Umsatzsteuer-Nachschau
- Welche Art von Datenverarbeitungssystem, Aufzeichnungssystem habe ich im Einsatz?
- Welcher Prüfungszeitraum ist betroffen?

Wichtig!

Widmet man sich nicht den o. g. Fragen, so ist der Umfang und die Art des Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung nicht korrekt bestimmbar und die Rechtsfolgen sind ggfs. völlig andere.

2.1 Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 AO mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems, z. B. PC-Kassensystem erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht (§ 147 Abs. 6 AO), Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Die Finanzbehörde kann auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung

gestellt werden oder dass die Daten nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.

Vom § 147 Abs. 6 AO sind insbesondere folgenden Daten betroffen:

- Finanzbuchhaltung
- Anlagenbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Vor- und Nebensysteme

Durch die Regelungen zum Datenzugriff wird der sachliche Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO) weder erweitert noch eingeschränkt. Er wird durch die Prüfungsanordnung bestimmt.

Durch die Prüfungsanordnung ist die Außenprüfung grds. angekündigt. Im Gegensatz hierzu findet die Kassen-Nachschau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung statt.

2.2 Kassen-Nachschau § 146b Abs. 2 AO

Wichtig!

Da die Kassen-Nachschau keine Außenprüfung i. S. d. §§ 193 ff. AO darstellt, findet § 147 Abs. 6 AO keine Anwendung.

Für Nachschau i. S. d. §§ 146b AO werden zum Teil andere Tatbestandsmerkmale für Art und Umfang der Datenzugriffsrechte verwendet. Der Amtsträger kann im Wege der Kassen-Nachschau „Einsicht“ in die Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben nehmen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangen oder die Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle anfordern.

Der Amtsträger hat im Rahmen der Kassen-Nachschau verminderte Datenzugriffsrechte, die sich zudem nur auf die Prüfung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben beschränken.

Hinweis

Im Hinblick auf Umfang und Formate vorzulegender digitaler Daten können sich abhängig von der Art des elektronischen Aufzeichnungssystems, des Prüfungszeitraums, des Verwaltungsvorgangs, seit dem 01.01.2020, spätestens ab dem 01.04.2021, unterschiedlichste Datenzugriffsrechte bei Kassen des Steuerpflichtigen ergeben.

Was hat der Steuerpflichtige in aktuellen Veranlagungszeiträumen im Regelfall vorzulegen (sowohl bei Kassen-Nachschau als auch bei Außenprüfungen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen)?

1. Aufzeichnungen aus dem elektronischen Aufzeichnungs-/Archivierungssystem im Format der **DSFinV-K**, hier z. B. aus einem PC-Kassensystem. Die DSFinV-K steht für den Begriff „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“.
2. Abgesicherte Anwendungsdaten (sog. **TAR-Files**) aus der zertifizierten technischen Sicherseinrichtung (zTSE). Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch diese zertifizierte TSE (zTSE) zu schützen.
3. Daten aus **anderen Datenverarbeitungssystemen**, die bisher nicht dem Anwendungsbereich des § 146a Abs. 1 i. V. m. § 1 S. 1 KassenSichV unterliegen (wie z. B. Waren- und Dienstleistungsautomaten, Warenwirtschaftssysteme, Geldspielgeräte, Schankanlagen etc.). Die für diese Systeme akzeptierten Datenformate können den ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung vom 28.11.2019 entnommen werden.

Praxistipp

Machen Sie sich vor einer möglich anstehenden Kassen-Nachschau bewusst, wie Sie den Export der DSFinV-K und der TAR-Files technisch umsetzen können.

Hersteller von technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) sind dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet, Hilfsmittel (z. B. Software, andere passende Anleitungen) zur Verfügung zu stellen, damit der Datenexport der TAR-Dateien mit allen erforderlichen Inhalten auch ohne Aufzeichnungssystem durchgeführt werden kann.²

In der Praxis kann es schnell passieren, dass bei der TSE lediglich die Speichereinheit kopiert wird. Erforderlich ist aber ein Export der gesicherten Anwendungsdaten (TAR-Archivdatei) von der TSE.

Besprechen Sie dies vorab mit Ihrem Steuerberater und ggfs. mit Ihrem Kassendienstleister, um die Daten für eine mögliche Prüfung ohne Verzögerungen zur Verfügung stellen zu können.

Hinweis

Möchte der Amtsträger nach Prüfung der DSFinV-K-Daten und der TAR-Files die Kasseneinnahmen mit der Finanzbuchhaltung abgleichen (Schnittstellenverprobung), so kann er die Daten der Finanzbuchhaltung nur im Rahmen einer Außenprüfung anfordern.

² BSI, FAQ zum Thema „Digitale Grundaufzeichnungen bei Kassen- und Kassensystemen“, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Schutz-vor-Manipulation-an-digitalen-Grundaufzeichnungen/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten_node.html

Hinweis

DATEV-Kassenarchiv online und MeinFiskal

MeinFiskal ist eine von DATEV betriebene offene Cloud-Plattform zur Unterstützung des Unternehmers bei seinen Pflichten rund um das Thema Kasse. Herzstück von MeinFiskal ist die Cloud-Anwendung DATEV-Kassenarchiv online, die eine GoBD-konforme Archivierung von elektronischen Grundaufzeichnungen und sonstigen Dokumenten über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum ermöglicht. Ist das Kassensystem vom Hersteller mit einer DATEV-Schnittstelle ausgerüstet, werden die Kassenabschlüsse automatisch an DATEV Kassenarchiv online übertragen. Durch eine Exportfunktion sind die Daten jederzeit verfügbar – auch im Wunschformat der Finanzverwaltung. Detailinformationen finden Sie unter www.meinfiskal.de.

2.3 Umsatzsteuer-Nachschau § 27b UStG

Der Steuerpflichtige hat nach § 27b Abs. 2 S. 2 UStG dem Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte Einblick zu gewähren und soweit erforderlich diesem auf Verlangen das Datenverarbeitungssystem zur Nutzung vor Ort zu überlassen.

Hinweis

Soweit in Einzelfällen gesetzliche Verpflichtungen für Datenverarbeitungssysteme bestehen, sind die Vorgaben einheitlicher digitaler Schnittstellen zu beachten (§ 147b AO, DSFinV-K, DSFinV-TW, TAR-Archive).

3 Welche Arten von Datenzugriffsrechten gibt es und was heißt das?

Der Finanzbehörde stehen drei unterschiedliche Arten des Datenzugriffs zur Verfügung:

Art des Zugriffs	Wie erfolgt der Zugriff?
Unmittelbarer Datenzugriff (Z1)	Nur-Lesezugriff
Mittelbarer Datenzugriff (Z2)	Nur-Lesezugriff mit Unterstützung des Steuerpflichtigen oder eines von ihm beauftragten Dritten (bis zum 13. Juli 2025 anwendbar) Nur-Lesezugriff mit Unterstützung des Steuerpflichtigen oder eines von ihm beauftragten Dritten oder Zurverfügungstellung der Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format nach Vorgaben der Finanzbehörde (ab dem 14. Juli 2025 anwendbar)
Datenträgerüberlassung (Z3)	Datenübermittlung oder Überlassung eines maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträgers durch den Steuerpflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten

4 Matrix der Datenzugriffsrechte

Die folgende Matrix der Datenzugriffsrechte zeigt auf, dass der Finanzbehörde abhängig von der Art des Aufzeichnungssystems, dem jeweiligen Verwaltungsverfahren und dem betroffenen Prüfungszeitraum unterschiedliche Methoden des Datenzugriffs zur Wahl stehen. Hierbei hat sie immer die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Finanzbehörde hat bei Ausübung des Datenzugriffs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Matrix der Datenzugriffsrechte³

Art des Zugriffs	Zugriff auf	Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO	Umsatzsteuer- Nachschau § 27b Abs. 2 UStG	KassenNachschau § 146b Abs. 2 AO
Z1 Zugriff bei Außenprüfungen (GoBD, Rz. 165) bzw. Recht auf Einsichtnahme bei Nachschau	Finanzbuchhaltung und andere Systeme mit aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten (z. B. Anlagenbuchhaltung, Warenwirtschaft etc.)	Zugriff unter Nutzung der vorhandenen Hard- und Software des Steuerpflichtigen einschließlich der vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten (z. B. Filtern, Sortieren)	Zugriff unter Nutzung des Datenverarbeitungssystems, soweit erforderlich	Zugriff nur durch Einsichtnahme. Die Nutzung des Datenverarbeitungssystems ist gesetzlich nicht verankert
	Elektronische Kassensysteme einschließlich App-Systeme, elektronische Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion i. S. d. § 1 Abs 1 Satz 1 KassenSichV			
	Geldspielgeräte, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Unterhaltungsautomaten			

³ Auszugsweise entnommen aus: Achilles, Kassenführung, 1. Auflage, 12. Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung und aus: Achilles, Rebant, Kassenführung in der Gastronomie, 4. Auflage, 12.2 Matrix der Datenzugriffsrechte.

Art des Zugriffs	Zugriff auf	Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO	Umsatzsteuer- Nachschau § 27b Abs. 2 UStG	KassenNachschau § 146b Abs. 2 AO
Z2 Zugriff bei Außenprüfungen (GoBD, Rz. 166) bzw. Recht auf Einsichtnahme unter Hilfestellung des Steuerpflichtigen oder eines Dritten bei Nachschau.	Finanzbuchhaltung und andere Systeme mit aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten (z. B. Anlagenbuchhaltung, Warenwirtschaft etc.)	Maschinelle Auswertungen nach den Vorgaben der Finanzbehörde durch den Steuerpflichtigen oder beauftragten Dritten mit Zurverfügungstellung der Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format oder Nur-Lesezugriff	Zugriff optional. Bei gewünschten „Z 2“-Zugriff und fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Stpfl. ist ein Übergang zur Außenprüfung – ggf. als USt-Sonderprüfung – zulässig (vgl. § 27b Abs. 2 Satz 2 UStG i. V. m. Abschnitt 27b.1 Abs. 5 Satz 12 UStAE)	Kein Zugriff. „Z2“-Zugriffe sind bei Kassen-Nachschau gesetzlich nicht verankert
	Elektronische Kassensysteme einschließlich App-Systeme, elektronische Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion i. S. d. § 1 Abs 1 Satz 1 KassenSichV.			
	Geldspielgeräte, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Unterhaltungsautomaten			

Art des Zugriffs	Zugriff auf	Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO	Umsatzsteuer- Nachschau § 27b Abs. 2 UstG	KassenNachschau § 146b Abs. 2 AO
Z3 Zugriff bei Außenprüfungen (GoBD, Rz. 167 bzw. Datenträgerüberlassung bei Nachschau)	Finanzbuchhaltung und andere Systeme mit aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten (z. B. Anlagenbuchhaltung, Warenwirtschaft etc.)	Zugriff unter Lesen und analysieren der Daten auf dem Prüfer-Laptop durch Nutzung der Analysesoftware der Finanzverwaltung (z. B. Amadeus Verify, IDEA, Microsoft Power BI, SRP etc.)	Kein Zugriff. Datenträgerüberlassungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bei gewünschten „Z3“ Zugriff ist eine Außenprüfung, ggf. als USt-Sonderprüfung, erforderlich	Kein Zugriffsrecht mangels einheitlicher digitaler Schnittstelle (siehe Wortlaut des § 146b Abs. 2 AO). Bei gewünschtem „Z3“-Zugriff ist eine Außenprüfung, ggfs. als USt-Sonderprüfung erforderlich. Zur gesetzlich auf den Weg gebrachten Schnittstelle für Finanzbuchhaltungssysteme vgl. § 147b AO. Die dort genannte Rechtsverordnung befindet sich noch im Abstimmungsprozess (Stand 31.08.2025)

Art des Zugriffs	Zugriff auf	Außenprüfung § 147 Abs. 6 AO	Umsatzsteuer- Nachschau § 27b Abs. 2 UStG	KassenNachschau § 146b Abs. 2 AO
Z3 (Fortsetzung) Zugriff bei Außen- prüfungen (GoBD, Rz. 167) bzw. Da- tenträgerüberlas- sung bei Nach- schauen	Elektronische Kassensysteme einschließlich App-Systeme, elekt- ronische Registrier- kassen, Waagen mit Registrierkassen- funktion i. S. d. § 1 Abs 1 Satz 1 KassenSichV	Zugriff unter Lesen und analysieren der Daten auf dem Prüfer-Laptop durch Nutzung der Analy- sesoftware der Finanzverwaltung (z. B. Amadeus Verify, IDEA, Microsoft Power BI, SRP etc.)	Kein Zugriff. Daten- trägerüberlassungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bei gewünschten „Z3“ Zugriff ist eine Außenprüfung, ggf. als USt-Sonder- prüfung, erforderlich	Zugriff nach den Vorgaben der ein- heitlichen digitalen Schnittstelle
	Geldspielgeräte, Waren- und Dienst- leistungsautoma- ten, Unterhaltungs- automaten			Kein Zugriff mangels einheitlicher digitaler Schnittstelle Ausnahme: Frei- willige Nutzung der DSFinV-K (vgl. zu dieser Möglichkeit DSFinV-K vom 04.03.2022, Version 2.4, Tz. 2.6)

Hinweis

Ein Rangverhältnis der Zugriffsmethoden wird durch § 147 Abs. 6 AO nicht vorgegeben.

5 Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige hat die Finanzbehörde bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff zu unterstützen (§ 200 Abs. 1 AO).

Kosten die hierdurch entstehen hat der Steuerpflichtige zu tragen. Dies sind z. B. Kosten der Aufbewahrung, Aufwendungen für Anschaffungen von Datenträgern wie USB-Sticks, Kosten für den Export und die Übermittlung von Daten (z. B. auch Lohnkosten für den Kassendienstleister).

6 Wie bereite ich mich auf einen Datenzugriff der Finanzbehörde optimal vor?

Um sich als Steuerpflichtiger optimal auf Datenzugriffe der Finanzbehörde vorzubereiten, ist folgendes ratsam bzw. erforderlich.

Praxistipp

Erkennen und identifizieren Sie Ihre Datenverarbeitungssysteme, mit denen Sie die Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge in Ihrem Betrieb abbilden.

Qualifizieren Sie anschließend die in den Datenverarbeitungssystemen enthaltenen Daten nach Maßgabe der steuerlichen und außersteuerlichen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten.

Halten Sie diese Daten in geeigneter Form bereit.

Machen Sie einen Test der Exportfunktionen, z. B. mit Ihrem Kassendienstleister und Steuerberater. Es empfiehlt sich an dieser Stelle eine Exportanleitung zur Verfahrensdokumentation zu nehmen. Machen Sie zudem regelmäßige Sicherungen (Backups) Ihrer Daten (Defekt, Diebstahl usw.)

Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne bei diesen wichtigen Vorbereitungsmaßnahmen.

7 Folgen bei Nichtbeachtung

Ist der Datenzugriff auf aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten i. S. d. § 147 Abs. 1 AO des Steuerpflichtigen nicht möglich, weil die Daten gelöscht wurden oder nicht im richtigen, gesetzlich vorgeschriebenen Datenformat zur Verfügung gestellt werden (können), geht dies regelmäßig zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Hier drohen erhebliche Hinzuschätzungen durch die Finanzbehörde.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © kras99/www.stock.adobe.com

Stand: September 2025

DATEV-Artikelnummer: 12923

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de